

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München**

**MEAG FairReturn
(Anteilklasse A: ISIN DE000A0RFJ25, Anteilklasse I: ISIN DE000A0RFJW6)**

**Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen**

Zum 10. September 2021 werden mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens (BAB) auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverbandes BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. angepasst und wie folgt geändert:

- In § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 4 BAB wird die Emittentenliste aufgrund des erfolgten Brexits hinsichtlich dem „Vereinigten Königreich und Nordirland“ überarbeitet.
- Der bisherige § 3 (Anteilklassen) Abs. 3 BAB, in dem die Vorgehensweise zur Berechnung des Anteilwertes je Anteilklasse erläutert wurde, wurde gestrichen. Die Beschreibung kann unverändert im Verkaufsprospekt nachgelesen werden.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 10. September 2021 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.meag.com oder bei der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

München, im September 2021

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Geschäftsführung -**

Nachstehend finden Sie den Wortlaut der geänderten Paragraphen (§§ 2 und 3 BAB) in der Fassung ab dem 10. September 2021 abgedruckt:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Europa bestehen.
2. Das OGAW-Sondervermögen investiert fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung gem. Satz 1 werden daher bei der Wertpapierauswahl neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an. Über den sog. Best-in-Class Ansatz wird sichergestellt, dass nur Aussteller ausgewählt werden, die in ihrer jeweiligen Branche hinsichtlich nachhaltiger Aspekte vergleichsweise gut bewertet sind. Zudem kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz, um Aussteller auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Im Anschluss wird ein umfassender Prüfprozess mit intensiver Analyse durchgeführt. Hier wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt sowie dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Die Bundesrepublik Deutschland
 - Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,

- Bayern,
- Berlin,
- Brandenburg,
- Bremen,
- Hamburg,
- Hessen,
- Mecklenburg-Vorpommern,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen,
- Europäische Union:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - EURATOM,
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
 - Europäische Gemeinschaft
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Republik Irland,
 - Italien,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Portugal,
 - Schweden,
 - Spanien,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
 - Japan,

- Schweiz,
 - Vereinigte Staaten von Amerika.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
 6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige

Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.